

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium im
Bachelor-Studiengang
Umweltingenieurwesen
und -management
(Studienordnung Umweltingenieur-
wesen und -management - Bachelor)
Vom 28. Juli 2016**

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 87
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite
der FHL: 28.07.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Studiengang**

Der breit angelegte umweltbezogene Studiengang deckt neben ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächern Veranstaltungen zu relevanter Rahmensetzung und Management ab. Studierende werden durch die Qualifikation in (umwelt-)technischen und umweltwissenschaftlichen Bereichen zu interdisziplinärem Denken und Arbeiten befähigt.

Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erwerben und sich auf das berufliche Tätigkeitsfeld im Umweltschutz vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“.

**§ 3
Studienaufbau**

(1) In den ersten beiden Semestern liegt der Schwerpunkt auf naturwissenschaftliche u. technische Fächer. Die Grundlagen der Umwelttechnik und des Umweltmanagements werden ab dem 3. Semester vermittelt. Auf dieser Basis erfolgt eine fachliche Vertiefung mit individueller Schwerpunktsetzung in verschiedenen umweltrelevanten Kompetenzbereichen.

(2) Es müssen im Laufe des Studiums, i.d.R. im 4. bis 6. Semester, Wahlfächer belegt werden. Näheres regelt die Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges.

(3) Im 6. Semester ist ein anrechenbares Auslandssemester möglich. Näheres regelt die Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

Teil II
Lehrveranstaltungen

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehr-

veranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie Abnahme der Prüfungen und Studienleistungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieses Studienganges.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Praktika und Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltungen belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Prüfungsordnung oder der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los. Weitere Teilnahmevoraussetzungen für Praktika ergeben sich aus der Anlage nach §§ 5, 7 und 9 zur Studienordnung.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Praktika sowie Seminaren und Exkursionen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die

Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

- (2) Studienleistungen sind
- Tests (T): Mündliche oder schriftliche Abfrage des Lehrstoffs,
 - Übungs-/Praktikumsleistungen (P/Üu): Nachweis über die Durchführung von Übungen oder Praktika.

Gegenstand und dazugehörige Art der Studienleistungen bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Die Dauer des Tests in der mündlichen Form muss mindestens 20 und darf höchstens 30 Minuten betragen. Bei Gruppentests vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(4) Die Dauer der Tests in der schriftlichen Form muss mindestens 60 und darf höchstens 90 Minuten betragen.

(5) Eine Studienleistung kann durch ein Referat erbracht werden.

(6) Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

(7) Der in mündlicher Form durchgeführte Test und das Referat innerhalb einer Studienleistung sind in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Person abzunehmen.

(8) Die Richtlinie zu Wahlfächern des Studienganges regelt die in den Wahlfächern zu erbringende Studienleistungen.

§ 10 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder Aufsicht führenden Person von

der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 11 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang Umweltingenieurwesen und -management, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung.

§ 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn der Studienplan dies vorsieht. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Das Dekanat hat die Studierenden über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrpersonen.

Teil IV Praktische Tätigkeit

§ 14 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 12 Wochen.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichthefts, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 15 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit

(1) In den Studiengang eingeordnet ist ein Berufspraktikum. Dessen Zweck ist das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das Berufspraktikum kann frühestens nach Beendigung des dritten Studienhalbjahres aufgenommen werden. Im Studienplan sind für das Praktikum die erste Hälfte des siebten Semesters vorgesehen. Ein Teil des Berufspraktikums kann in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

Teil V Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2016/17 neu für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 28. Juli 2016

*Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat*

*Prof. Dr. Stefan Müller
Dekan*

Anlage nach § 5, 7 und 9 Anlage zur Studienordnung / Studiengang Umweltingenieurwesen und -management (B.Sc.)

| Prüf.-Nr. | Modulname | Name der Lehrveranstaltungen | Lehrveranstaltung Art | SWS | CP | Studienstg Art |
|-----------------------|---|---|--------------------------|-----|----|-------------------|
| Pflichtbereich | | | | | | |
| | Mathematik I | Mathematik I | Vorlesung und Übungen | 6 | | |
| | Mathematik II | Mathematik II | Vorlesung und Übungen | 6 | | |
| | Experimentalphysik I | Experimentalphysik I | Vorlesung und Übungen | 4 | | |
| | Experimentalphysik II | Experimentalphysik II | Vorlesung | 4 | | |
| | Biologische und chemische Grundlagen | Allgemeine Chemie | Vorlesung | 4 | | |
| | | Biologie | Vorlesung | 2 | | |
| | Technisches Englisch | Technisches Englisch | Seminar | 4 | | |
| | Elektrotechnik I | Grundlagen Elektrotechnik I | Vorlesung | 4 | | |
| | Ökologie und Umweltchemie | Ökologie | Vorlesung | 2 | | |
| | | Umweltchemie | Vorlesung | 2 | | |
| | Immissionsschutz | Immissionsschutz | Vorlesung | 2 | | |
| | | Immissionsschutz | Praktikum | 2 | | |
| | Elektrotechnik II | Grundlagen der Elektrotechnik II | Vorlesung und Übungen | 3 | | |
| | MatLab | MatLab | Vorlesung und Übungen | 4 | 4 | Tb |
| | Chemie | Organische Chemie | Vorlesung | 4 | | |
| | | Instrumentelle Analytik | Vorlesung | 4 | | |
| | Strömungslehre und Thermodynamik | Grundlagen Thermodynamik | Vorlesung | 2 | | |
| | | Strömungslehre | Vorlesung | 2 | | |
| | Umweltbewertung I | Umweltbewertung I | Vorlesung | 2 | | |
| | | Umweltbewertung I | Praktikum | 2 | | |
| | Wasserwirtschaft | Wasserwirtschaft | Vorlesung und Seminar | 4 | | |
| | Energieversorgung u. Mess- u. Regelungstechnik | Mess- und Regelungstechnik | Vorlesung | 2 | | |
| | | Energieversorgung | Vorlesung | 2 | | |
| | Umweltwissenschaften | Umweltwissenschaften | Vorlesung | 2 | | |
| | | Kreislaufwirtschaft | Vorlesung | 2 | | |
| | Mechanische Verfahrenstechnik | Mechanische Verfahrenstechnik | Vorlesung | 4 | | |
| | Thermische Verfahrenstechnik | Thermische Verfahrenstechnik | Vorlesung | 4 | | |
| | Projekt Umweltschutz | Betriebliches Umweltmanagement | Vorlesung | 2 | | |
| | | Interdisziplinäres Projekt Umweltschutz | Seminar | 2 | | |
| | | Interdisziplinäres Projekt Umweltschutz | Praktikum | 2 | | |
| | Umweltverfahrenstechnik | Umweltverfahrenstechnik | Vorlesung | 4 | | |
| | | Umweltverfahrenstechnik Praktikum | Praktikum | 4 | | |
| | Umwelt- u. Chemikalienrecht | Umweltrecht | Vorlesung | 2 | | |
| | | Chemikalienrecht | Vorlesung | 2 | | |
| | Ökotoxikologie | Ökotoxikologie | Vorlesung und Seminar | 4 | | |
| | Technische Akustik | Technische Akustik | Vorlesung | 2 | | |
| | | Technische Akustik | Praktikum | 2 | 2 | P/Üu * |
| | Betriebswirtschaftslehre | Betriebswirtschaftslehre | Vorlesung | 4 | | |
| | Wissenschaftliches Arbeiten | Wissenschaftliches Arbeiten | Seminar | 4 | | |

| Prüf.-Nr. | Modulname | Name der Lehrveranstaltungen | Lehrveranstaltung Art | SWS | CP | Studienstg Art |
|--------------------|---------------------|------------------------------|--------------------------|-----|----|-------------------|
| Wahlbereich | | | | | | |
| | Wahlfächer | Wahlfächer | | | 35 | ** |
| Abschluss | | | | | | |
| | Berufspraktikum | | | | 15 | P/Üu |
| | Bachelorarbeit | | | | 12 | |
| | Abschlusskolloquium | | | | 3 | |

Anmerkungen: P/Üu = Praktikum/Übung unbenotet; Tb = Test benotet; CP = Leistungspunkte (credit points)

* diese Leistung entfällt bei Belegung eines Auslandssemesters (siehe §3(3))

** siehe §9(8)